



Politische Gemeinde Schlatt ZH

Protokollauszug des Gemeindevorstandes

4. Sitzung vom 17. März 2022, Geschäft Nr. 43

43 6.3.2.1 Strassen, Wege, Plätze

Vorübergehende Verkehrsanordnung, Ricketwilerstrasse, Fridtalstrasse und Jakobstalstrasse, Fahrverbot für Lastwagen und Car

Wegen umfangreichen Strassenbauarbeiten auf der Rätterschen-/Schlatterstrasse, Gemeinden Schlatt und Elsau, hat das Tiefbauamt des Kantons Zürich drei Verkehrsanordnungen erlassen. Die Gemeinden haben infolge Zuständigkeit in Bezug auf die Gemeindestrassen nunmehr flankierende Massnahmen zu verfügen.

In Zusammenhang mit der Vollsperrung im Abschnitt Elggerstrasse bis Im Schüracher in Waltstein ist für die Fridtal- und Jakobstalstrasse auf dem Abschnitt Rätterschenstrasse bis Elggerstrasse ein Lastwagen- und Carfahrverbot zu verfügen.

In Zusammenhang mit der Verfügung des Fahrverbotes für Lastwagen und Car im Abschnitt Elggerstrasse bis Pestalozzistrasse haben die Gemeinden, als flankierende Massnahmen für die Ricketwiler-/Rätterschenstrasse auf dem Abschnitt Pestalozzistrasse bis Rätterschenstrasse und im Abschnitt Bushaltestelle Oberseen bis Ricketwil ebenfalls ein Lastwagen- und Carfahrverbot zu verfügen.

Für das Postauto und Zubringer ist die Durchfahrten auf allen Abschnitten gestattet. Die Umleitung für Lastwagen und Car erfolgt über Elgg oder Winterthur - Kollbrunn.

Der Gemeindevorstand beschliesst:

1. In Zusammenhang mit umfangreichen Strassenbauarbeiten durch das kantonale Tiefbauamt auf der Rätterschen-/Schlatterstrasse, wird gestützt auf § 5 Abs. 3 der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 (KSigV; LS 741.2) auf folgenden Abschnitten ein Fahrverbot für Lastwagen und Car verfügt:
 - 1.1 Ricketwilerstrasse, Teilstück Rätterschenstrasse bis Gemeindegrenze
 - 1.2 Fridtalstrasse Teilstück Rätterschenstrasse bis Gemeindegrenze
 - 1.3 Jakobstalstrasse Teilstück Elggerstrasse bis Gemeindegrenze
2. Dauer: 19. April 2022 bis 16. Dezember 2022.
3. Die Verkehrsumleitung erfolgt jeweils in beiden Fahrrichtungen über Schottikon - Elgg oder Winterthur - Sennhof - Kollbrunn.
4. Die Signalisation des Fahrverbots für Lastwagen und Car sowie der Verkehrsumleitung erfolgt durch das Tiefbauamt des Kantons Zürich.

5. Für das Postauto und Zubringer ist die Durchfahrt auf allen Abschnitten gestattet.
6. Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr gestützt auf dessen Art. 90 bestraft.
7. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Besondere, zwingende Gründe: Verkehrssicherheit und geordneter Verkehrsfluss.
8. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Statthalteramt Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Rekursentscheide des Statthalteramtes sind kostenpflichtig. Die Kosten werden der im Verfahren unterliegenden Partei auferlegt.
9. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - TBA Kanton Zürich, Strassenregion III, Werkhofstrasse 5, 8451 Kleinandelfingen
 - Gemeinde Elsau (per Mail)
 - Gemeinde Elgg (per Mail)
 - Tiefbauamt Winterthur, Abt. Verkehr, J. Buser (per Mail)
 - Ingesa AG, Wetzikon, K. Rohner (per Mail)

Gemeindevorstand Schlatt ZH

Der Präsident

Der Schreiber



U. Schäfer



P. Leemann

Versandt am: 18. März 2022